



Brandenburg Paket Energie - BEn 2023/202

Cornelia Malinowski

Informationsveranstaltung Thema Energie am 11.05.2023 in Schwedt/O.

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

Übersicht zum Brandenburg Paket Energie – BEn 2023/2024

Ziele der Förderung

- finanzieller Entlastung brandenburger Unternehmen in der Notlage durch die gestiegenen Energiekosten
- Senkung der CO2-Emissionen, Erhöhung der Energie-Effizienz und Einsatz Erneuerbarer Energien

Wie viel kann gefördert werden?

- bis zu 20 Mio. €
- bis zu 80%
- nach De-minimis bzw. AGVO

Wer wird gefördert?

- Gewerbliche Unternehmen jeder Gesellschaftsform
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereine, Verbände und Stiftungen nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten

Was wird gefördert?

- Investive Maßnahmen
- Nichtinvestive Maßnahmen

Voraussetzungen für eine Förderung

Keine gesetzlichen Vorgaben
oder behördliche Anordnungen

Abschluss der Maßnahme incl. VN
30.06.2024

Mindestbetrag für den Zuschuss
5.000€

Genehmigungen müssen vorliegen bzw.
beantragt sein

Förderangebote des Bundes aus
Entlastungspaket (Ukraine-Krise) und
die über EU-Strukturfonds kofinanziert
werden haben Vorrang

Amortisationszeit mindestens drei Jahre

Förderausschlüsse

Maßnahmen von Betrieben der
Land- und Forstwirtschaft und freie
Berufe

Maßnahmen die zum Zeitpunkt des
Antragseingangs bei der zuständigen
Stelle bereits begonnen wurden

Reparatur- und/oder
Ersatzteilbeschaffung

Betriebs- und Wartungskosten

Maßnahmen bei der der dauerhafter
wirtschaftlicher Betrieb unter
Berücksichtigung der Förderung nicht
gegeben ist

Lieferungen und Leistungen von
verbundenen Unternehmen,
Ausgaben für Anlagen aus Miet- und
Leasingverträgen

Maßnahmen die von anderen Stellen
durchgeführt bzw. getragen werden

Antragsverfahren

schriftliche Einholung von mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleichen

Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des Verwendungsnachweises und wird über das ILB-Kundenportal abgerufen

Anwendung des formellen Vergaberechts für öffentliche Kunden nach § 99 bis 101 GWG

Veröffentlichung auf Beihilfen-Website bei Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro

Anträge auf Vordrucke der ILB bei der Bewilligungsbehörde postalisch einreichen. Danach Beginn möglich.

Zweckbindungsfrist von fünf Jahren beginnend mit Ende des Durchführungszeitraumes

Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen

2.1.a Verbesserung der Energieeffizienz

- Muss in technischen Prozessabläufen erfolgen
- Endenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand
- Energieverbrauchs zum jeweiligen Verursacher erfolgt vorzugsweise durch Messung (z. B. Zählerablesung)
- energetische Zustand nach Vorhabendurchführung ist nur rechnerisch zu ermitteln
- Energiebedarf ist für die Bezugsgrößen zu ermitteln, unter denen auch der IST-Zustand bestimmt wurde.

Förderhöchstbetrag:
15 Mio. € nach AGVO bzw.
200 T€ nach De-minimis

Investitionsmehrausgaben
nach Art. 38 AGVO

KU	MU	GU
↓	↓	↓
50%	40%	30%

Fördergebietzuschlag von 5 % für
C-Fördergebiete

nach De-minimis 80%

Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen

2.1.b Energierückgewinnungssysteme

- rückgewonnene Energie muss vollständig genutzt werden
- Prozess der Energierückgewinnung und künftigen Energienutzung muss beschrieben werden

Förderhöchstbetrag:
15 Mio. € nach AGVO bzw.
200 T€ nach De-minimis

Investitionsmehrausgaben bzw.
Investitionsausgaben nach Art. 38 AGVO

KU
↓
50%

MU
↓
40%

GU
↓
30%

Fördergebietzuschlag von 5 % für
C-Fördergebiete

nach De-minimis 80%

2.2 Investitionen zur Integration Erneuerbarer Energien (ohne Photovoltaik)

Eigenverbrauch im technischen Prozessablauf

- Erzeugte Energie ist im technischen Prozessablauf im eigenen Unternehmen zu nutzen.

Eigenverbrauch im Wärmenetz

- Erzeugte Energie ist vollständig im Wärmeverteilnetz, welches als öffentliche Infrastruktur dient, zu nutzen.

Investition muss gleichzeitig zur Reduzierung des Anteils von Erzeugungsanlagen mit fossilen Energieträgern führen.

Förderhöchstbetrag:
15 Mio. € nach AGVO bzw.
200 T€ nach De-minimis

Investitionsmehrausgaben bzw.
Investitionsausgaben nach Art. 41 AGVO

KU	MU	GU
↓	↓	↓
65%	55%	45%
50 %	40%	30%

Fördergebietzuschlag von 5 % für
C-Fördergebiete

nach De-minimis 80%

2.2 Investitionen zur Integration Erneuerbarer Energien (Photovoltaik)

- erzeugte Strom der Anlage ist zum Eigenverbrauch im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im eigenen Unternehmen zu nutzen.
- Temporäre Überschüsse können in Batteriespeicher gespeichert oder die Erzeugung der PVA kann temporär reduziert werden.
- Förderung auf Basis von Eigenverbrauchsquoten größer 50 %.
- Investition muss gleichzeitig zur Reduzierung des Anteils von Erzeugungsanlagen mit fossilen Energieträgern führen.

Förderhöchstbetrag:
15 Mio. € nach AGVO bzw.
200 T€ nach De-minimis

Investitionsausgaben
nach Art. 41 Abs. 6 c AGVO

KU



50%

MU



40%

GU



30%

Fördergebietszuschlag von 5 % für
C-Fördergebiete

nach De-minimis 80%

2.3 Investitionen in Fernwärme und Fernkälte (Erzeugungsanlagen)

Investition in die Erzeugung von Wärme oder Kälte, sofern das Wärme- oder Kältesystem

- der öffentliche Versorgungsinfrastruktur dient,
- als effiziente Fernwärme oder Fernkälteversorgung gilt und
- zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern führt

Förderhöchstbetrag:
20 Mio. € nach AGVO bzw.
200 T€ nach De-minimis

Investitionsausgaben
nach Art. 46 AGVO

KU
↓

65%

MU
↓

55%

GU
↓

45%

Fördergebietzuschlag von 5 % für
C-Fördergebiete

nach De-minimis 80%

2.3 Investitionen in Fernwärme und Fernkälte (Verteilungsnetze)

Investition in die Verteilung von Wärme oder Kälte, sofern das Wärme- oder Kältesystem

- der öffentliche Versorgungsinfrastruktur dient,
- als effiziente Fernwärme oder Fernkälteversorgung gilt und
- zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern führt

Förderhöchstbetrag:
20 Mio. € nach AGVO bzw.
200 T€ nach De-minimis

Investitionsausgaben
nach Art. 46 AGVO

bei Vorlauftemperatur

< 50°



80%

< 90°



70%

>90°



60%

nach De-minimis 80%

2.4.a Erstellung von Konzepten und Studien

- die Erarbeitung/Erstellung von Konzepten/Studien
- Vorerkundungen im Hinblick auf Geothermievorhaben
- sonstige Instrumente, die einen Beitrag zur CO₂-Einsparung erwarten lassen

Förderhöchstbetrag:
200 T€ nach AGVO bzw.
200 T€ nach De-minimis

Ausgaben zur Umsetzung
des Vorhabens nach Art. 49 AGVO

KU



70%

MU



60%

GU



50%

nach De-minimis 80%

2.4.b Energieberatungsdienstleistungen

Energieberatungsdienstleistungen zur Ermittlung realisierungsfähiger Maßnahmen zur Senkung des Endenergie- oder Primärenergieverbrauchs sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Förderhöchstbetrag:
50 T€ nach AGVO bzw.
50 T€ nach De-minimis

Ausgaben zur Umsetzung
des Vorhabens
nach Art. 18 oder 49 AGVO

KU



50%

MU



50%

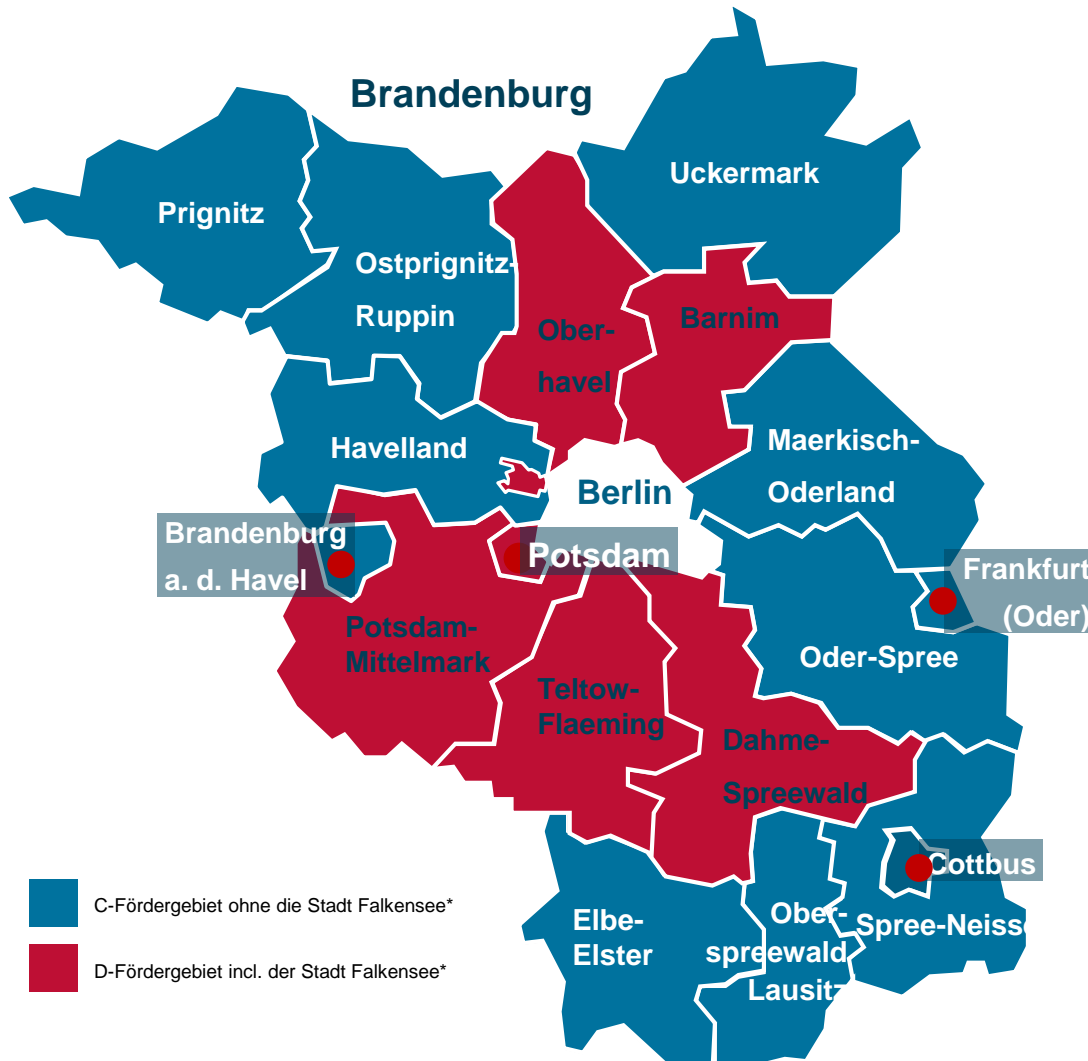
GU



-

nach De-minimis 80%

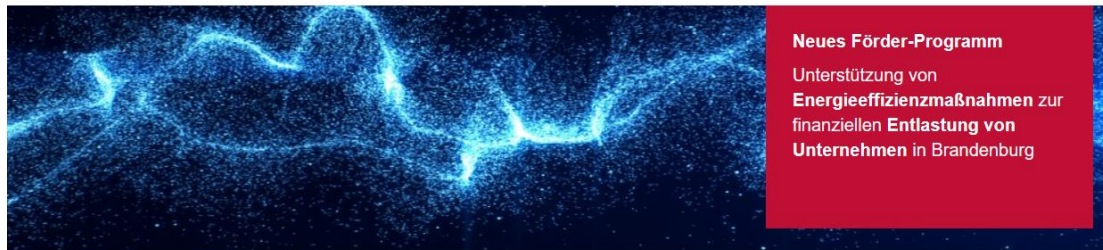
Fördergebiete



C-Fördergebiet	D-Fördergebiet
Prignitz	Oberhavel
Ostprignitz-Ruppin	Barnim
Havelland (ohne Falkensee)	Falkensee
Brandenburg a.d.H.	Potsdam-Mittelmark
Elbe-Elster	Potsdam
Oberspreewald-Lausitz	Teltow-Fläming
Uckermark	Dahme-Spreewald
Maerkisch-Oderland	
Oder-Spree	
Frankfurt (Oder)	
Spree-Neisse	
Cottbus	

Weitere Informationen / offene Fragen

www.ilb.de



Neues Förder-Programm
Unterstützung von
Energieeffizienzmaßnahmen zur
finanziellen **Entlastung** von
Unternehmen in Brandenburg

Ich suche Förderprogramme für...

- Private Unternehmen
- Öffentliche Kunden
- Private Personen
- Vereine & Verbände
- Hochschulen
- Kammern

[Passende Förderung finden →](#)



ILB-Förderberatung
0331 660-2211

[Beratung vereinbaren →](#)



Bitte nehmen Sie Kontakt auf:



Cornelia Malinowski

Förderberaterin

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

Telefon 0331 660 1657

Telefax 0331 660 61657

cornelia.malinowski@ilb.de

www.ilb.de